



Rechtsverordnung des Landkreises Freudenstadt

**über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde,
Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenrechtsverordnung)**

vom 10.10.2017 in der Fassung vom 18.12.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Wohnheimgebühren

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen, erheben die Untere Aufnahmebehörde bzw. die Untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Verwandte in gerader Linie bilden bei gemeinsamer Nutzung von Wohnflächen einen Familienhaushalt. Dies gilt auch für Geschwister. Bei Familienhaushalten bemisst sich die Höhe der Wohnheimgebühr nach der Zahl der zugehörigen Personen. Auf jede Person im Familienhaushalt entfällt dabei der gleiche Anteil der Wohnheimgebühr.
- (2) Personen, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind und die unter § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen und über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 2, 3 AsylbLG für die Unterkunftskosten verfügen, unterliegen insoweit nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Satz 1 gilt daher nicht für den Teil des Einkommens oder Vermögens, der die Bedarfe nach §§ 2,3 AsylbLG für die Unterkunftskosten teilweise abdeckt.
- (3) Gebührenschuldner sind
 1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigte.Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Einzugsstag folgenden Tag. Sie endet mit dem Tag vor dem Auszugsstag. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange ein Platz freigehalten wird.

- (5) Die Gebühren werden zu Beginn des Kalendermonats für den vollen Kalendermonat fällig. Bei einem Einzug innerhalb des Kalendermonats werden die Gebühren am auf den Einzugstag folgenden Tag für den verbleibenden Kalendermonat fällig.
- (6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben. Besteht die Gebührenpflicht anteilig für drei Tage oder weniger entfällt die Erhebung der Gebühr.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 22.04.2014 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.
- (2) Die fünfte Änderung vom 18.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 10.10.2017 anzuwenden.

Freudenstadt, 18.12.2023

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Gebührenverzeichnis

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
Die unter Gebührenziffer 10.00.00 genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.					
10.00.00	Allgemeine öffentliche Leistungen				
10.00.00-01	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen (je Seite)	1,00 €			
10.00.00-02	Kopie (je Seite)	0,50 €			
10.00.00-03	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A4	5,00 €			
10.00.00-04	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3		15,50 €		
10.00.00-05	Plotterausdrucke in Schwarz/Weiß			12,50 €	Berechnung nach Fläche (m ²)
10.00.00-06	Plotterausdrucke in Farbe			15,00 €	Berechnung nach Fläche (m ²)
10.00.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) bis einschließlich 30 min (sofern nicht speziell geregelt)				gebührenfrei
10.00.00-08	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) ab 30 min (sofern nicht speziell geregelt)		15,50 €		
10.00.00-09	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages				gebührenfrei
10.00.00-10	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung		15,50 €		max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-11	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse		15,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-12	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt		15,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-13	Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche)		15,50 €		
10.00.00-14	ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, so wird eine allgemeine Gebühr erhoben			bis 10.000,00 €	
10.00.00-15	Scannen von Plänen		15,50 €		
10.00.00-16	Aktenübersendung	12,00 €			
10.11.00	Gebühren Dritter				
10.11.00-01	Gebühren Dritter die gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht werden			bis 10.000,00 €	
11.31.05	Kommunalaufsicht				
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden		16,00 €		
11.31.05-02	Entscheidung über Wahleinsprüche nach §§ 30 und 31 Kommunalwahlgesetz		16,00 €		
12.20.03	Fischereiwesen, Jagdrecht, Waffenrecht und Sprengstoffrecht				
12.20.03-01	Fischerprüfung: Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	14,50 €			
12.20.03-02	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, inkl. Jagdabgabe	115,00 €			
12.20.03-03	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, inkl. Jagdabgabe	235,00 €			
12.20.03-04	Erteilung eines Tagesjagdscheines, inkl. Jagdabgabe	55,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-05	Erteilung eines Jugendjagdscheines, inkl. Jagdabgabe	75,00 €			
12.20.03-06	Widerruf eines Jagdscheines	230,00 €			
12.20.03-07	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25,00 €			
12.20.03-08	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	25,00 €			
12.20.03-09	Anerkennung als Wildtierschützer	25,00 €			
12.20.03-10	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages	50,00 €			
12.20.03-11	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzungen	100,00 €			
12.20.03-12	Bestätigung/Festsetzung von Rehwildabschussplänen	50,00 €			
12.20.03-13	Genehmigung zum Erwerb einer oder mehrerer Kurz- oder Langwaffen und Schalldämpfer und Eintragung in die Waffenbesitzkarte, inkl. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	40,00 €			
12.20.03-14	Genehmigung zum Erwerb von Munition für eine oder mehrere Waffen	35,00 €			
12.20.03-15	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe in die vorhandene Waffenbesitzkarte durch Jagdscheininhaber	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-16	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe und Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzkarte)	35,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-17	Eintragung/Anzeige einer Kurz- oder Langwaffe und Schalldämpfer nach dem Erwerb, wenn die Eintragung nicht unmittelbar mit der Genehmigung erfolgt	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-18	Austragung einer oder mehrerer Schusswaffen aus der vorhandenen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzer)	15,00 €			
12.20.03-19	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	65,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-20	Ausstellung einer weiteren gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	35,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-21	Anzeige und Eintragung einer mit der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen erworbenen Waffe	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-22	Begünstigter Voreintrag beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe	15,00 €			
12.20.03-23	Eintragung einer Kurz- oder Langwaffe beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe	15,00 €			
12.20.03-24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für eine Person	30,00 €			
12.20.03-25	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für einen Verein als juristische Person	45,00 €			
12.20.03-26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	400,00 €			
12.20.03-27	Anzeige und Eintragung einer Waffe bei einem Waffensammler	20,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-28	Austragung einer oder mehrerer Waffen bei einem Waffensammler (pro Waffenbesitzer)	15,00 €			
12.20.03-29	Erweiterung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	200,00 €			
12.20.03-30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG	40,00 €			
12.20.03-31	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG (pro Waffe)	14,50 €			
12.20.03-32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	50,00 €			
12.20.03-33	Genehmigung zum Erwerb einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	14,50 €			
12.20.03-34	Anzeige und Eintragung einer Kurz- oder Langwaffe in die vorhandene Waffenbesitzkarte bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	14,50 €			
12.20.03-35	Austragung einer oder mehrerer Kurz- oder Langwaffen aus der vorhandenen Waffenbesitzkarte bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG (pro Verein)	15,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-36	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine als juristische Person nach Wechsel der verantwortlichen Person gem. § 10 Abs. 2 WaffG (pro Eintragung)	14,50 €			
12.20.03-37	Befreiung vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 4 WaffG	30,00 €			
12.20.03-38	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte			100,00 - 2.500,00 €	
12.20.03-39	Eintragung einer Mitnutzererlaubnis für eine Waffe	15,00 €			
12.20.03-40	Austragung einer Mitnutzererlaubnis für eine Waffe	14,50 €			
12.20.03-41	Eintragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG (pro wesentliches Teil)	14,50 €			
12.20.03-42	Austragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG (pro Waffenbesitzer)	10,00 €			
12.20.03-43	Neuerteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses und Eintragung von einer Waffe	50,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-44	Eintragung einer Waffe in den europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-45	Austragung einer oder mehrerer Waffen aus dem europäischen Feuerwaffenpass (pro Waffenbesitzer)	15,00 €			
12.20.03-46	Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	30,00 €			
12.20.03-47	Ausstellung einer Munitionsherstellungserlaubnis nach § 21 WaffG	500,00 €			
12.20.03-48	Ausstellung einer Munitionshandelserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €			
12.20.03-49	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €			
12.20.03-50	Ausstellung einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €			
12.20.03-51	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungserlaubnis, Waffenhandelserlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelserlaubnis			100,00 - 1.000,00 €	
12.20.03-52	Erlaubnis zum Schießen § 10 Abs. 5 WaffG	65,00 €			
12.20.03-53	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	200,00 €			
12.20.03-54	Verlängerung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	50,00 €			
12.20.03-55	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	50,00 €			
12.20.03-56	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	25,00 €			
12.20.03-57	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €			
12.20.03-58	Erteilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Munition in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €			
12.20.03-59	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelerlaubnis	25,00 €			
12.20.03-60	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 und 2 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 3 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis	100,00 €			
12.20.03-61	Erteilung einer Zustimmungserlaubnis für das Verbringen von Schusswaffen/Munition aus einem EU-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	25,00 €			
12.20.03-62	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 30 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	25,00 €			
12.20.03-63	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelerlaubnis	25,00 €			
12.20.03-64	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis	100,00 €			
12.20.03-65	Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die, durch die oder aus	25,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)				
12.20.03-66	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €			
12.20.03-67	Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG - Grundgebühr - zuzüglich pro Waffe (gilt nicht für wesentliche Teile nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2WaffG und Schalldämpfer)	50,00 € 5,00 €			
12.20.03-68	Auslagenersatz bei Nichtantreffen des Waffenbesitzers einer terminierten Waffenaufbewahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	30,00 €			
12.20.03-69	Widerruf und Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	230,00 €			
12.20.03-70	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG	115,00 €			
12.20.03-71	Austragung von Schusswaffen bei Verzicht und Abgabe der Waffen sowie Austragung von Schusswaffen bei einem Erbfall				gebührenfrei
12.20.03-72	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG			150,00 - 300,00 €	
12.20.03-73	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	14,50 €			
12.20.03-74	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,00 €			
12.20.03-75	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50,00 €			
12.20.03-76	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100,00 €			
12.20.03-77	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-78	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-79	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	70,00 €			
12.20.03-80	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,00 €			
12.20.03-81	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für eine Pulverart	100,00 €			
12.20.03-82	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für mehr als eine Pulverart	120,00 €			
12.20.03-83	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-84	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-85	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 €			
12.20.03-86	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	80,00 €			zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12.20.03-87	Erteilung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine			20,00 - 50,00 €	
12.20.03-88	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 400,00 €	
12.20.03-89	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 1.000,00 €	
12.20.03-90	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	200,00 €			
12.20.03-91	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	40,00 €			
12.20.03-92	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	70,00 €			
12.20.03-93	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-94	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-95	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den			30,00 - 600,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	Ziffern 12.20.03-01 bis 12.20.03-89 dieser Anlage aufgeführt sind				
12.20.08	Gewerbeangelegenheiten/Heimrecht				
12.20.08-01	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-Bauträger und Baubetreuergewerbes § 34 c GewO für die - Vermittlung des Abschlusses oder Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume oder gewerbliche Räume - Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr (Bauträger) in eigenem Namen für eigene/fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder Verwendung von Erwerbs- oder Nutzungsrechten von Bewerbern - Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung	140,00 €			
12.20.08-02	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-Bauträger und Baubetreuergewerbes § 34 c GewO für die - Vermittlung des Abschlusses oder Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34 i Abs. 1 Satz 1 GewO (Erlaubnis schließt den Gebührentatbestand 12.20.08-01 ein.)	300,00 €			
12.20.08-03	Gestattungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	170,00 €			
12.20.08-04	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	230,00 €			
12.20.08-05	Widerruf einer Maklererlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 34 c GewO	200,00 €			
12.20.08-06	Widerruf einer Reisegewerbekarte nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 55 GewO	200,00 €			
12.20.08-07	Neuausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	200,00 €			
12.20.08-08	Erweiterung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	100,00 €			
12.20.08-09	Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO	40,00 €			
12.20.08-10	Ersatzausfertigung oder Umschreibung einer Maklererlaubnis nach § 34 c GewO	40,00 €			
12.20.08-11	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung	50,00 €			
12.20.08-12	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (Tage) inkl. Befreiung nach dem Feiertagsgesetz	50,00 €			pro Tag
12.20.08-13	Prüfung einer Anzeige zur Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung (§ 11 WTPG)	7,50 € pro Heimplatz			mindestens 300,00 €
12.20.08-14	Prüfung einer Anzeige zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft (§ 14 WTPG)	7,50 € pro Heimplatz			mindestens 50,00 €
12.20.08-15	Genehmigung von Spenden § 16 WTPG			1% der Spendenbescheinigung ab einem Spendenbetrag von 1.000 €	höchstens 100,00 €
12.20.08-16	Anordnungen nach dem WTPG (§ 22 WTPG)	240,00 €			
12.20.08-17	Beschäftigungsverbote nach dem WTPG (§ 23 WTPG)	240,00 €			
12.20.08-18	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (§ 24 WTPG)			1.500,00 - 2.600,00 €	
12.20.08-19	Zustimmung zu einem Antrag oder einer Anzeige nach § 3 Abs.7, 8, 9; § 6 Abs.3 ; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO	500,00 €			
12.20.08-20	Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige nach § 3 Abs. 7, 8, 9; § 6 Abs. 3 ; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO	250,00 €			
12.20.08-21	Erteilung von Befreiungen § 6 LHeimBauVO		14,00 €	zzgl. 10 € pro Heimplatz	
12.20.08-22	Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO		14,00 €	zzgl. 5 € pro Heimplatz	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.23.09	Behördliche Namensänderungen				
12.23.09-01	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Vornamen				
	Netto-Einkommen bis 1.500,00 € 2.200,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € Netto-Einkommen über 5.000,00 €			100,00 – 150,00 € 140,00 – 220,00 € 180,00 – 250,00 € 240,00 – 250,00 € 250,00 €	
12.23.09-02	Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Nachnamen				
	Netto-Einkommen bis 1.500,00 € 2.200,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € Netto-Einkommen über 5.000,00 €			150,00 – 250,00 € 220,00 – 480,00 € 280,00 – 700,00 € 400,00 – 900,00 € 700,00 – 1.020,00 €	
12.26.01	Lebensmittelüberwachung				
12.26.01-01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen		15,50 €		
12.26.01-02	Kontrollen mit Mängeln und Nachkontrollen		15,50 €		
12.26.01-03	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				gebührenfrei
12.26.01-04	Einfuhruntersuchungen von Waren		15,50 €		
12.26.01-05	Gesundheitsbescheinigung ohne weitere Untersuchung im Handelsverkehr	30,00 €			
12.26.01-06	Erteilung von Auskünften nach VIG (Verbraucherinformationsgesetz)		15,50 €		gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand i.H.v. 1.000,00 €
12.26.01-07	Radioaktivitätsmessung Schwarzwild	15,00 €			
12.26.01-08	Kostenersatz Entsorgungsaufwand nach Radioaktivitätsmessung	5,00 €			
12.26.04	Veterinärwesen-Tiergesundheit				
12.26.04-01	Amtstierärztliche Untersuchung (inklusive Einfuhruntersuchung), Begutachtung und Kontrolle von Tieren und Einrichtungen mit und ohne Bescheinigung, mit Ausnahme von Schafherden		20,00 €		zzgl. Labor- und Untersuchungsauslagen
12.26.04-02	Erteilung einer Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	12,00 €			
12.26.04-03	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden bis 600 Schafe	35,00 €			
12.26.04-04	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden ab 600 Schafe	40,00 €			
12.26.04-05	Erteilung einer Triebgenehmigung	20,00 €			
12.26.04-06	Überwachung von Tiermärkten, Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren		20,00 €		
12.26.04-07	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierseuchen- und sonstigen Veterinärrecht		20,00 €		
12.26.04-08	Tierseuchenrechtliche Anordnungen im Seuchenfall				gebührenfrei
12.26.06	Veterinärwesen- Tierschutz				
12.26.06-01	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschließlich gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung	180,00 €			zzgl. Auslagen
12.26.06-02	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierschutzrecht		20,00 €		
12.26.09	Gaststättenrecht				
12.26.09-01	Erteilung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis § 2 GastG bei einer Raumgröße von 0 - 20 m²	380,00 €			Bei einer Raumgröße von mehr als 20 m² 5 € pro zusätzlicher m²

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
12.26.09-02	Erteilung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis § 2 GastG in besonderen Fällen		15,50 €		
12.26.09-03	Erweiterung der Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	150,00 €			
12.26.09-04	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis § 2 GastG für Vereine	150,00 €			
12.26.09-05	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis § 3 Abs. 2 GastG	200,00 €			
12.26.09-06	Vorläufige Erlaubnis/ Stellvertretungserlaubnis § 9 und § 11 GastG	200,00 €			
12.26.09-07	Erteilung von Auflagen § 5 GastG		15,50 €		
12.26.09-08	Gaststättenwiderruf § 15 GastG		15,50 €		
12.26.09-09	Terrasse bis zu einer Größe von 20 m²	70,00 €			Bei einer Größe von mehr als 20 m², 5 € pro zusätzlicher m²
12.60.03	Brandschutz				
12.60.03-01	Brandverhütungsschau (für Städte usw.)		16,00 €		
31.30.02	Hilfen für Aussiedler/-innen				
31.30.02-01	Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung (Zweitschrift)	31,00 €			
31.20.02-02	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	31,00 €			
31.40.06	Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler				
31.40.06-01	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen: Für 1 Person Für einen Familienhaushalt mit - 2 Personen - 3 Personen - 4 Personen - 5 Personen - jede weitere Person	320,00 € 560,00 € 680,00 € 805,00 € 900,00 € 130,00 €			
31.40.06-02	Monatliche Gebühr für bereitgestellte Vollverpflegung bei Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen: - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind - Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	139,00 € 125,00 € 111,00 € 133,00 € 92,00 € 77,00 €			Die Gebühr vermindert sich bei Bereitstellung einer Teilverpflegung um 1/5 bei Wegfall des Frühstückes, 2/5 bei Wegfall des Mittagessens und 2/5 bei Wegfall des Abendessens. Im Übrigen gilt § 2 der Gebührenrechtsverordnung entsprechend.
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten				
41.40.07-01	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung		15,50 €		
41.40.07-02	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten anhand vorliegender Unterlagen		15,50 €		
41.40.07-03	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben auf Anforderung von Privatpersonen		15,50 €		
41.40.07-04	Durchführung des Drogenscreenings	45,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.07-05	Vaterschaftsnachweis (Blut- oder Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten – Kosten werden vom Untersuchungsinstitut getragen)	45,00 €			
41.40.07-06	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	15,00 €			
41.40.07-07	gebührenpflichtige Auskunft aus Todesbescheinigungen für private oder öffentlich-rechtliche Versicherungen	30,00 €			
41.40.07-08	Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen und Vergleichbares, Bestätigungen zur	15,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	Vorlage bei Konsulaten u.ä.				
41.40.07-09	Bescheinigung an selbständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen bzw. Verbänden	15,00 €			
41.40.07-10	Gebührenpflichtige amtsärztliche Bescheinigung für amtsärztliche Leichenschau		15,50 €		
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz				
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	40,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.10-02	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerhalb des Verwaltungsgebäudes (inkl. Anfahrt)	45,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.10-03	Abschriften der Belehrung nach dem IfSG	12,00 €			
41.40.11	Hygiene Monitoring von Trinkwasser und Badewasser				
41.40.11-01	Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-02	Überwachung von Eigenwasserversorgungsanlagen		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-03	Überwachung von Trinkwasser-Installationen, mobiler Versorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-04	Überwachung von Mineralwasserbrunnen		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-05	Überwachung von Badewasseranlagen, Badegewässer		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
51.11.01	Liegenschaftskataster				
51.11.01-01	Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend Nr. 30.20.02 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz		15,50 €		
52.10.02	Baugenehmigung				
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			7‰ der Bausumme	mindestens 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			5‰ der Bausumme	mindestens 350,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens 1.500,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung: Vereinfachtes Verfahren § 52 LBO				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			6‰ der Bausumme	mindestens 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			4‰ der Bausumme	mindestens 300,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			3‰ der Bausumme	mindestens 1.200,00 €
52.10.02-03	wenn der Gebührenberechnung der Baugenehmigung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können			150,00 - 10.000,00 €	
52.10.02-04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung/Wiedererteilung einer Baugenehmigung				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 2.000.000,00 €			50% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
	- bei einer Bausumme ab 2.000.000,00 €			25% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtgebühr)	
52.10.02-05	Teilbaugenehmigung		15,00 €		
52.10.02-06	Genehmigung von Werbeanlagen				
	unbefristete Genehmigungen				
	- unbefristete Genehmigung einer Anlage			150,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage			50,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefan-	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
				gene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
52.10.02-07	befristete Genehmigungen				
	- befristete Genehmigung einer Anlage			120,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
	- jede weitere Anlage			50,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m ² -Fläche ab 6 m ² Ansichtsfläche	
52.10.02-08	Selbstständige Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt			0,20 – 2,00 € je angefangenem m ³	mind. 150 €
	Bauvorbescheid				
52.10.02-09	Bauvorbescheid (§57 LBO) wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden			2 ‰ der Baukosten	Mind. 300,00 €
52.10.02-10	Erteilung eines Bauvorbescheid in übrigen Fällen und wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können			150,00 – 6.000,00 €	
52.10.02-11	Verlängerung der Geltungsdauer/Wiedererteilung eines Bauvorbescheides			50 % der Gebühr eines Bauvorbescheides (Gesamtgebühr)	
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung) gültig für alle baurechtlichen Verfahren				
52.10.02-12	Art der baulichen Nutzung			100,00 - 1.500,00 €	
52.10.02-13	Bauweise				
	- gewerblich			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
	- Wohnhaus			80,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-14	Geschossigkeit				
	- Untergeschoss			120,00 € zzgl. 25 € je angefangene m ² -Fläche* aller Wände, die zur Überschreitung führt	
	- Dachgeschoss			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-15	Geschossfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes*	
52.10.02-16	Grundfläche				
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO			60,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes *	
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
52.10.02-17	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitungen				
	- § 31 Abs. 2 BauGB			90,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes* 5% bei Kompensationsbaulast und	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
				untergeordneten Gebäuden	
	- § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO bzw. § 31 Abs. 1 BauBG und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes*	
52.10.02-18	Höhe der baulichen Anlage				
	- Trauf-/Kniestockhöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m²- Fläche* an der jeweiligen Traufsei- te	
	- Sockel-/Gebäudehöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m²- Wandfläche aller Wände	
	- Firsthöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m²- Fläche* (größte Dachlänge x Maß der Überschreitung)	
52.10.02-19	Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH) (Abweichung)				
	- Hauptgebäude	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	50,00 €			
52.10.02-20	Firstrichtung				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	120,00 €			
52.10.02-21	Dachform				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (mit mehr als 30 m² Grundfläche)	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (bis 30 m²)	100,00 €			
52.10.02-22	Dachneigung				
	- Hauptgebäude			60,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 15,00 €, höchstens 250,00 €	
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (mit mehr als 30 m² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 5,00 €, höchstens 120,00 €	
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (bis 30 m² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 5,00 €, höchstens 100,00 €	
52.10.02-23	Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (Dachvorsprung), inkl. Dachbegrü- nung (je Kriterium)				
	- Hauptgebäude	150,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile	80,00 €			
52.10.02-24	Dachgauben/-aufbauten				
	- unzulässig			40,00 € zzgl. je angefangene 50 cm Länge 50,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	- Gestaltung (je Kriterium)	60,00 €			
52.10.02-25	Einfriedungen				
	- unzulässig	200,00 €			
	- Gestaltung (Art, Höhe, etc.) je Kriterium	60,00 €			
52.10.02-26	Werbeanlage unbefristet				
	- unzulässig			100,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
	- Größe			50,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-27	Werbeanlage befristet				
	- unzulässig			50,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
	- Größe			30,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m ² -Fläche*	
52.10.02-28	Garagen/Carports/Stellplätze				
	- Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung/Abweichung)			120,00 € zzgl. Fläche x max. Bodenrichtwert	
52.10.02-29	Abstandsfläche			120,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* (der fehlenden Abstandsfläche)	
52.10.02-30	Waldabstand				
	- Gebäude mit Aufenthaltsräumen			200,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* der Fläche in der Waldabstandsfläche	
	- Gebäude ohne Aufenthaltsräume			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-31	Geländeänderungen			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-32	Entscheidungen nach § 56 LBO			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-33	Sonstiges				
	- wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielplatz, Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands zur Straße, Nebenanlagen			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes* bei Gebäuden 10 % des Flächenwertes	
	- in anderen Fällen (Antennen, usw.) unzulässig oder Standort (Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnisnummer 52.10.02-17)			60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-34	Allgemeine Bauberatung				
	- Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen aus abgeschlossenen Verfahren		15,00 €		
	- Beratungen und Entscheidungen außerhalb förmlicher Verfahren		15,00 €		
52.10.02-35	Entscheidungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV			60,00 - 5.000,00 €	
52.10.02-36	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen			3% des Flächenwertes der fehlenden Straßenabstandsfläche	mindestens 60,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
52.10.02-37	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§71 LBO)			100,00 – 1.000,00 €	
52.10.02.-38	Bearbeitung eines Antrags zur Löschung einer Baulast			60,00 – 500,00 €	
52.10.02-39	Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen des Baurechts		15,00 €		
52.10.02-40	Gebühren bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10.			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-41	Nachträgliche Genehmigung sowie Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von bau-rechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes in allen Verfahrensarten nach Geb.Verz.Nr. 52.10			bis zu 300% der Gebühr	
Kenntnisgabeverfahren					
52.10.02-42	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (ab 30 Minuten)		15,00 €		
52.10.02-43	Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden				
	- Hauptgebäude	100,00 €			
	- Nebengebäude	50,00 €			
52.10.02-44	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung				
	- je Wohneinheit (inkl. 1 Planfertigung)	100,00 €			mindestens 300,00 €
	- je Gewerbe- oder andere Nutzungseinheit (inkl. 1 Planfertigung)	200,00 €			
	- jede weitere Ausfertigung (für den Antragsteller)	50,00 €			

Bemerkungen:

Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 52.10.02-01 bis 52.10.02-04 auf 50%.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort einer Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).

Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

*Fläche = Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet

*Flächenwert = Fläche x max. Bodenrichtwert

52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
52.10.07-01	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO		13,00 €		
52.10.07-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO		13,00 €		
52.10.09	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen				
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)		13,00 €		
52.10.10	Schornsteinfegerwesen				
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 SchfHwG (Erstbestel-lung)	600,00 €			
52.10.10-02	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	250,00 €			
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 12 Sch-fHwG	100,00 €			
52.10.10-04	Widerruf der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwG		15,00 €		mindestens 300,00 €
52.10.10-05	Anordnung Bestellung gemäß § 11 Abs. 2 SchfHwG	100,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
52.10.10-06	Anlassbezogene Kkehrbuchprüfung bei Beanstandungen (§ 21 SchfHwG)		15,00 €		mindestens 200,00 €
52.10.10-07	Verweis/Warnungsgeld gemäß § 21 Abs. 3 SchfHwG	150,00 €			
52.10.10-08	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 3 SchfHwG	75,00 €			
52.10.10-09	Zweitbescheid gemäß § 25 Abs. 2 SchfHwG und Anordnungen gemäß § 1 Abs. 3 SchfHwG (Verweigerung Zutritt) und § 15 SchfHwG	90,00 €			
52.10.10-10	Ersatzvornahmen gemäß § 26 SchfHwG, § 1 Abs. 3 SchfHwG bei Verweigerung Zutritt oder § 15 SchfHwG	100,00 €			
52.10.10-11	Duldungsverfügung gemäß § 26 SchfHwG, § 1 Abs. 3 SchfHwG bei Verweigerung Zutritt oder § 15 SchfHwG	150,00 €			
52.10.10-12	Erlass Kostenbescheid für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten oder des Zutritts zur Wohnung im Wege der Ersatzvornahme oder Duldungsverfügung	30,00 €			
52.10.10-13	Entscheidungen nach dem SchfHwG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 52.10.10-01 bis 52.10.10-12		15,00 €		
52.30.02	Denkmalschutz- und Denkmalpflege				
52.30.02-01	denkmalrechtliche Genehmigungen/Bestätigungen und Anordnungen		13,50 €		
52.30.02-02	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7I, 10f, 10g, 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen			2‰ der zu prüfenden Bausumme	mind. 50,00 €
54.00.01	Sonstige Leistungen des Straßenbaulasträgers				
54.00.01-01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)		18,00 €		
54.00.01-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen für Hochbauten		18,00 €		
54.00.01-03	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung für Kreisstraßen		18,00 €		
54.00.01-04	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Kreisstraßen		18,00 €		
Bemerkung: Für die sonstige Benutzung der Bundes- und Landesstraße wird die VwV-Nutzungsrichtlinie vom 02.08.1993 (GABL.S.1009) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.					
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen				
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen				
55.20.02-01	Entnehmen von Grundwasser für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ohne Trinkwasserversorgung)			400,00 € zzgl. 0,08 €/m³ Jahresmenge	
55.20.02-02	Entnehmen von Grundwasser für gewerbliche Zwecke			800,00 € zzgl. 0,30 €/m³ Jahresmenge	
55.20.02-03	Entnahmen zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			2.000,00 € zzgl. 0,10 €/m³ Jahresentnahmemenge	
55.20.02-04	Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung			2.000,00 € zzgl. 0,015 €/m³ Jahreswassermenge	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.20.02-05	Grundwasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in Gewässer			500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen			400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 € 11-25 Sondierungen: 250,00 € ab 26 Sondierungen 400,00 €	
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmebohrung (Geothermie)			400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe 100 € ab 101 m Bohrtiefe	
55.20.02-08	Entnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	100,00 €			
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)		16,50 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen				
55.20.02-10	Wasserentnahme für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,08 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-11	Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,30 €/m ³ Jahreswassermenge	
55.20.02-12	Wasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Wiedereinleitung in das Gewässer			500,00 € zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-13	Wasserentnahme für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)		16,50 €		
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			2.000,00 € zzgl. 35,00 €/ kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/ kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer				
55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.700,00 € bis 5.000 EW 3.200,00 € bis 10.000 EW 5.700,00 € bis 50.000 EW 9.000,00 €	
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen			700,00 € zzgl. 10,00 €/EW	
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)			850,00 € zzgl. 100 €/ ha abflusswirksame Fläche	maximal: 10.000,00 €
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser			800,00 € zzgl. 0,10 € je m² abflusswirksame Fläche	
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)		16,50 €		
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)				
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		16,50 €		
	Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)		16,50 €		
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)		16,50 €		mindestens: 100,00 €
55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.500,00 € bis 5.000 EW 2.000,00 € bis 10.000 EW 3.000,00 € bis 50.000 EW 4.000,00 €	
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		16,50 €		
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,50 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleiterverordnung	150,00 €			
	Planfeststellung und Plangenehmigung				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerausbaus		16,50 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus		16,50 €		

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			7.000,00 € zzgl. 40,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			4.000,00 € zzgl. 20,00 €/kW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
Befreiungen					
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, §29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG); für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 WHG)		16,50 €		
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	100,00 €			
Gewässeraufsicht, Bauüberwachung					
55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,50 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadensfällen		16,50 €		
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/ Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen		16,50 €		
Sonstige Leistungen					
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,50 €		mindestens: 300,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,50 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,50 €		
55.20.02-40	Änderungs-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen		16,50 €		
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-42	Nachtragsentscheidungen			bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02	
55.20.02-43	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-44	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt		16,50 €		

Bemerkungen:

Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen				
55.40.02-01	Entscheidungen nach dem NatSchG, BNatSchG und den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 55.40.02		14,00 €		
55.40.02-02	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen sowie Ausnahmen und Befreiungen		14,00 €		mindestens 60,00 €
55.40.02-03	Erteilung von Erlaubnissen nach der Naturparkverordnung		14,00 €		mindestens 35,00 €
55.40.02-04	Erteilung von Zustimmung, Einvernehmen und Befreiungen von Rechtsverordnungen (Behörden)		14,00 €		mindestens 35,00 €
55.40.02-05	Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Vorkaufsrechts		14,00 €		mindestens 35,00 €
55.40.02-06	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Abbauvorhaben (Steinbrüche), ggf. mit Verfüllung			5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Auffüllmaterial	Auffüllmaterial mindestens 3.000,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-07	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Auffüllung von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt			0,60 € pro m ³	mindestens 250,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-08	Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstige Veränderung der Bodengestalt			0,25 € pro m ³	mindestens 200,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-09	Prüfung von Leitungstrassen und ähnlichen Anfragen		14,00 €		mindestens: 50,00 €
55.40.02-10	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen oder bei nachträglicher Genehmigung von Auffüllungen			Erhöhung bis zu 100% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 55.40.02-06 bis 55.40.02-08	
55.50.05	Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz				
55.50.05-01	Forstwirtschaftliche Anordnungen § 68 LWG	90,00 €			
55.50.05-02	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung § 37 LWG		12,00 €		
55.50.05-03	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege § 37 Abs. 5 LWG		12,00 €		
55.50.05-04	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes		12,00 €		
55.50.05-05	Genehmigung von Kahlhiebsen § 15 LWG		12,00 €		
55.50.05-06	Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände		12,00 €		
55.50.05-07	Verpflichtung zur Benutzung fremder Grundstücke § 28 LWG		12,00 €		
55.50.05-08	Genehmigung zur Sperrung des Waldes § 38 LWG		12,00 €		
55.50.05-09	Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht § 17 LWG		12,00 €		
55.50.05-10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald		12,00 €		
55.50.05-11	Anordnungen/Genehmigungen zum Gebrauch von Feuer im Wald § 14 LWG		12,00 €		
55.50.05-12	Genehmigungen und Entscheidungen zu geschützten Waldgebieten §§ 29-31 LWG	30,00 €			
55.51.06	Landwirtschaftswesen				
55.51.06-01	Entscheidungen/Anordnungen des Landwirtschaftsamtes soweit nicht speziell geregelt		20,00 €		
55.51.06-02	Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG	90,00 €			
55.51.06-03	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG	65,00 €			
55.51.06-04	Bewirtschaftung und Pflege nach dem LLG in Grundstücksangelegenheiten	90,00 €			
55.51.06-05	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem Kommunalabgabengesetz	50,00 €			
55.51.09	Pflanzliche Produktion				
55.51.09-01	Ausstellung Sachkundeausweis (elektr. Antragstellung)	30,00 €			

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
55.51.09-02	Ausstellung Sachkundausweis (Papierantrag)	60,00 €			
55.51.09-03	Ersatzurkunde Sachkundausweis (elektr. Antragstellung)	30,00 €			
55.51.09-04	Ersatzurkunde Sachkundausweis (Papierantrag)	60,00 €			
55.51.09-05	Anerkennung einer nicht in der Sachkunde-VO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	85,00 €			
55.51.09-06	Ausnahmegenehmigungen Düngeverordnung	75,00 €			
55.51.09-07	Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutz	150,00 €			
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.02-01	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wassergesetz)		16,50 €		mindestens 35,00 €
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		16,50 €		mindestens 25,00 €
56.10.02-03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		16,50 €		mindestens 35,00 €
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen				
56.10.04-01	Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LAbfG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.04		16,00 €		
56.10.04-02	Plangenehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			0,10 € pro m ³ Auffüllvolumen	
56.10.04-03	Plangenehmigung nach Ziffer 56.10.04-02, wenn der Gebührenrechnung kein Auffüllvolumen zugrunde gelegt werden kann			300,00 – 10.000,00 €	
56.10.04-04	Planfeststellung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			125% der Gebühr nach 56.10.04-02	
56.10.04-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns		16,00 €		mindestens 200,00 €
56.10.04-06	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-07	Feststellung der endgültigen Stilllegung und Feststellung Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-08	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften und Änderung der Genehmigung			200,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-09	Neuerteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis			200,00 – 5.000,00 €	
56.10.04-10	Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG		16,00 €		mindestens 32,00 €

Bemerkungen:
Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.04-02 und -03 werden lediglich Gebühren für Hochbauvorhaben, sofern diese nicht geringfügig sind, separat erhoben. Ansonsten sind alle Gebühren für ersetzte Entscheidungen von der Geb.Verz.Nrn. mit umfasst.

56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.05-01	Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.05		17,00 €		
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG (ausgenommen Steinbrüche) – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung				
	- bei Errichtungskosten (EK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			6 ‰ der EK	mindestens 600,00 €
	- bei Errichtungskosten (EK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			5 ‰ der EK	mindestens 3.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	- bei Errichtungskosten (EK) der Anlage von mehr als 2.500.000,00 € bis einschließlich 5.000.000,00 €			4‰ der EK	mindestens 12.500,00 €
	- bei Errichtungskosten (EK) der Anlage von mehr als 5.000.000,00 €			3‰ der EK	mindestens 17.500,00 €
56.10.05-03	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Steinbrüchen , einschließlich der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Verfüllung) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung			5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m ³ Auffüllmaterial	mindestens 3.000,00 €
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung			125% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 und 56.10.05-03	
56.10.05-05	Genehmigung nach Ziffer 56.10.05-02 bis 56.10.05-04, wenn der Gebührenerrechnung keine Errichtungskosten oder Abbauvolumen zugrunde gelegt werden können			600,00 - 30.000,00 €	
56.10.05-06	Verlängerung der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides			15% der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-06	mindestens 300,00 €
56.10.05-07	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.05-08	Zulassung des vorzeitigen Beginns		17,00 €		mindestens 200,00 €
56.10.05-09	Teilgenehmigung		17,00 €		mindestens 200,00 €
56.10.05-10	Vorbescheid			500,00 - 10.000,00 €	
56.10.05-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen			Erhöhung bis zu 100 % der Gebühr nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-04 und 56.10.05-06	

Bemerkungen:

- (1.) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist. Bei Vorhaben nach Geb.Verz.Nr. 56.10.05-03 ist die Gebühr für bau- und naturschutzrechtlicher Genehmigung enthalten.
- (2.) Bei einer Teilgenehmigung gelten die Bemerkungen unter Ziffer (1.) entsprechend.
- (3.) Zu den Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.
- (4.) Kosten für Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.

56.20.01	Technischer Arbeitsschutz				
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			300,00 bis 20.000,00 €	
56.20.01-02	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach BetrSichV (Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG)			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-03	Entscheidungen zur Durchführung des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-04	Entscheidungen zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-05	Entscheidungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-06	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-07	sonstige Entscheidungen im Rahmen des Technischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.01-08	Entscheidungen zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht			30,00 - 3.000,00 €	

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
56.20.01-09	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)		16,50 €		
Bemerkung zu 56.20.01-01:					
- Erstreckt sich die Erlaubnis nach BetrSichV auch auf eine Entscheidung der zuständigen Baurechtsbehörde (LBO § 48 Abs. 3), sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.					
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen und Feststellungen nach dem Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz			90,00 - 6.000,00 €	
56.20.02-02	Entscheidungen zur Durchführung des Fahrpersonals-, Arbeitszeit-, Arbeitssicherheits-, Ladenöffnungs- oder Jugendarbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.02-03	Entscheidungen im Rahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt			150,00 bis 5.000,00 €	
56.20.02-04	Überprüfung von Anlagen und Betrieben (Betriebsrevisionen), bei denen nicht unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für weitere Überprüfungen/Nachkontrollen)		16,00 €		